

SATZUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Teichwiese/Ringenwiese" in den Gemarkungen Sehnde und Rethmar der Stadt S e h n d e

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 14 und 22 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Die Teiche erfüllen in Zusammenhang mit dem begleitenden Busch- und Baumbestand und dem Wechsel von Gehölzflächen zu Wiesen und Brachflächen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellen auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, von denen viele in ihrem Bestand gefährdet sind, wertvolle Lebensräume dar:

Der in § 2 festgelegte Bereich "Teichwiese/Ringenwiese" wird, da er

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt,
2. das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert und
3. das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt

gemäß § 28 NNatSchG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) dargestellten Bereich in den Gemarkungen Sehnde und Rethmar der Stadt Sehnde (LB H 12). Die genauen Grenzen verlaufen jeweils auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Die Karte ist maßgeblicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Geschützte Gewässer zu entwässern oder ohne Genehmigung der Gemeinde zu entlanden und Einleitungen zu errichten.
2. Die ehemalige Tonkuhle in ihrer fischereilichen Nutzung zu intensivieren oder in fischereiliche Nutzung zu überführen.
3. Die Ufer-, Überwasser-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation mechanisch, chemisch oder biologisch zu gefährden oder zu schädigen.
4. Den Gehölzbestand zu schädigen, zu gefährden oder in seiner Gestalt wesentlich und nachhaltig zu verändern.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Gehölzbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Unter die Verbote des Satzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der Gehölzbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben eines Gehölzes führen können, insbesondere durch

1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u. a.) im Bereich der Kronentraufe,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern, Farben, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bzw. anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
4. Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
5. Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen unter der Kronentraufe, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Straßenfläche gehört,
6. Anbringen von Befestigungen oder Verankerungen.
5. Wiesen und Weiden über das zur Zeit vorhandene Maß hinaus zu entwässern, das Aufbringen von Gülle und die Errichtung von Silage mieten.
6. Wiesen- und Weideflächen in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln sowie zum Zwecke der Neuansaat umzubrechen oder mit Herbiziden zu behandeln.
7. Das Errichten baulicher Anlagen, auch solcher, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigenpflicht unterliegen, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen.

- (2) Nicht unter diese Verbote fallen:
1. Übliche ordnungsgemäße Sicherungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Gehölzen (Bäume, Hecken, Büsche) sowie fachgerechte Gehölzpflege an Wirtschaftswegen (Lichtraumprofil).
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
 3. Jagdliche und forstliche Belange werden durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.
- (2) Ein Antrag auf Ausnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.
- (3) Eine Ausnahme nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt unverzüglich schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung an den geschützten Landschaftsbestandteilen zu dulden.

- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, nach Abstimmung auf Kosten der Gemeinde Ersatzpflanzungen zu dulden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angeordnet wurden.
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wenn entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahme beantragt und zugelassen wurde.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unterlässt,
 3. gegen Verpflichtungen gemäß § 5 verstößt oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

S e h n d e, den 10. 04. 2014

Stadt S e h n d e

Bürgermeister Lehrke

